

# Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.02.2009

## § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen aus folgenden Anlässen geöffnet sein:

1. **Frühjahrsmarkt** jeweils an einem Sonn- oder Feiertag in den Monaten April oder Mai eines Kalenderjahres,
2. **Themensonntag** im gesamten Stadtgebiet außer im Bereich Intrup (Geltungsbereich s. § 2 der VO) jeweils an einem Sonn- oder Feiertag im April/Mai eines Kalenderjahres,
3. **Intruper Gewerbeschau** nur im Bereich Intrup (Geltungsbereich s. § 2 der VO) jeweils an einem Sonn- oder Feiertag im März/April eines Kalenderjahres,
4. **Sonntagsmarkt am Römer** jeweils an einem Sonn- oder Feiertag im Oktober eines Kalenderjahres,
5. **Weihnachtsmarkt** im November oder Dezember eines Kalenderjahres.

## § 2

Der Gewerbebereich Intrup wird begrenzt nördlich durch die Bogen- und Bahnhofstraße, östlich durch die Poststraße, südlich durch den Südring L 591 und westlich durch die Ladberger Straße (L 555).

## § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## § 5

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen vom 10. April 2007 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

Neufassung der Verordnung:

in Kraft getreten am 22.02.2009